

	<h2 style="text-align: center;">Markt Heroldsberg</h2> <p>Bürgerzentrum Rathaus Hauptstraße 104 90562 Heroldsberg Telefon: (0911) 518 57 – 0 Fax: (0911) 518 57 – 40 Email: gemeinde@heroldsberg.de</p>	<p>FB 4 Technik und Versorgung</p> <p>Zi. 2.1 Frau Burczek Telefon: (0911) 518 57 – 37 Email: j.burczek@heroldsberg.de</p>
--	---	--

Informationsblatt zur Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)!

Im Heimatblatt Juli 2015 wurde berichtet, dass mit der neuen Entwässerungssatzung die Pflicht zu einer regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt wurde. Im nachfolgenden Text möchten wir Ihnen einige Informationen dazu geben und vorab eventuell immer wiederkehrende Fragen beantworten.

Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch aber auch persönlich zu Verfügung!

Ansprechpartner:

Fr. Burczek: Tel.: 0911/518 57 37 Mail: j.burczek@heroldsberg.de 2. OG/Zimmer 2.1.

Allgemeine Informationen zur Prüfung der GEA:

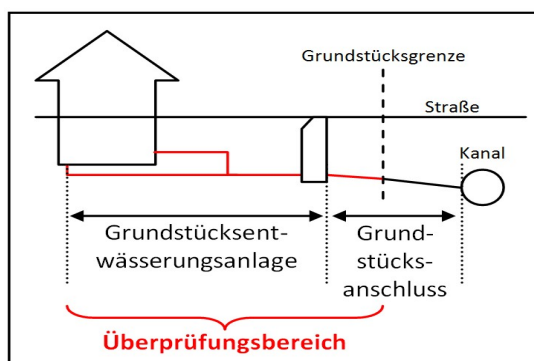
Warum müssen Kanäle überprüft werden?

Wie jedes andere Bauwerk unterliegen auch Abwasserkanäle einem natürlichen Alterungsprozess. Deshalb ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen den baulichen Zustand überprüfen zu lassen. Eine zuverlässige Ableitung des Abwassers soll dadurch gewährleistet und eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert werden. Auch der Markt Heroldsberg kommt dieser Verpflichtung, durch die regelmäßige Inspektion der öffentlichen Kanäle, nach.

Die Entwässerungssatzung des Marktes Heroldsberg, in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, bildet die rechtliche Grundlage für die Überprüfungspflicht von privaten Abwasseranlagen.

Welche Kanäle müssen überprüft werden?

Nach § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung muss der Grundstückseigentümer, die auf privatem Grund liegenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlage, durch einen fachlich geeigneten Unternehmer prüfen lassen. Dies betrifft alle Teile, die im Erdreich oder unter Gebäuden verlegt sind. Nicht überprüft werden müssen Regenwasserleitungen, die an einen Regenwasserkanal im Trennsystem angeschlossen sind und Abwasserleitungen der Hausinstallation, die innerhalb von Gebäuden liegen (Anschlussleitungen von Sanitärgegenständen, Fallrohre, sichtbare Sammelleitungen).



Welche Überprüfungsfristen sind zu beachten?

Die Überprüfung ist in Abständen von 20 Jahren durchzuführen. Auf Grund der Entwässerungssatzung sind Bestandsanlagen, die in den vergangenen 15 Jahren nicht geprüft wurden, **spätestens bis zum 1. Juli 2020** zu prüfen. Eine Dichtheitsprüfung, die beim Neubau der Grundstücksentwässerungsanlage

durchgeführt wurde, zählt als erstmalige Überprüfung.

Wurde z.B. ein Neubau am 01.06.2012 erstmals an die Kanalisation angeschlossen und das Protokoll einer Dichtheitsprüfung vorgelegt, ist die nächste Prüfung erst bis spätestens 31.05.2032 durchzuführen. Bei Anlagen, die vor dem 01.07.2000 errichtet wurden und deren Dichtheit zwischenzeitlich nicht überprüft wurde, müssen bis zum 01.07.2020 überprüft werden.

Als Stichtag gilt der Ausführungstag der TV Erstuntersuchung bzw. der von der Fachfirma ausgeführten Druckprüfung, auch wenn eine Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist!

Wie wird die Überprüfung durchgeführt?

Die Überprüfung erfolgt in der Regel durch TV-Untersuchung, wobei der Ausgangspunkt im Allgemeinen ein im Grundstück vorhandener Revisionsschacht ist. Es können aber auch Reinigungsöffnungen im Gebäude genutzt werden. Es ist empfehlenswert, vorab die Lage der Revisionsschächte und der Reinigungsöffnungen im Gebäude zu ermitteln und zugänglich zu machen. Eine Überprüfung der Dichtheit mittels Druckprüfung (z.B. Wasserstandsfüllung) ist grundsätzlich im Zuge der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführen.

Geeignete Firmen finden Sie in den „Gelben Seiten“ (unter Kanalsanierung, Kanaluntersuchung, Rohrreinigung), im Internet, sowie bei den entsprechenden Innungen und Verbänden. Aus wirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, wenn sich mehrere Grundstückseigentümer zusammenschließen und eine gemeinsame Überprüfung beauftragen.

Was ist zu tun, wenn Schäden festgestellt wurden?

Wurden bei der Überprüfung Schäden festgestellt, so sind diese zeitnah zu beseitigen. Anhand der TV-Untersuchung kann Ihnen die Fachfirma nachhaltige Sanierungsmethoden empfehlen. Es gibt mittlerweile eine Reihe von Sanierungsmöglichkeiten, bei denen die Dichtheit des Kanals wieder hergestellt werden kann, ohne Oberflächen oder den Kellerfußboden aufzubrechen. Nach Beendigung der Sanierung muss eine erneute Dichtheitsprüfung erfolgen, welches durch ein Protokoll zu dokumentieren und vorzulegen ist.

Was ist wenn Schäden an der GEA im öffentlichen Grund festgestellt wurden?

Hier soll die beauftragte Fachfirma ein entsprechendes Angebot an den Markt Heroldsberg richten! In der Regel werden an die Fachfirma auch die Aufträge zur Sanierung erteilt! Gemeinkosten werden bei gleichzeitiger Sanierung der Privaten Entwässerungsleitungen, zu entsprechenden Teilen (Anzahl der Schäden im Verhältnis)

auf den Markt Heroldsberg und den Grundstückseigentümer aufgeteilt. Für die Ausführung der Arbeiten wird durch den Markt Heroldsberg ein schriftlicher Auftrag erteilt.

Ohne einen schriftlichen Auftrag, werden keine Rechnungen vom Markt Heroldsberg angenommen bzw. angewiesen.

Was ist nach Abschluss der Sanierung zu tun?

Die Überprüfung nach Sanierung ist durch ein Protokoll in Form einer „Dichtheitsniederschrift“ (Vordruck über Markt Heroldsberg erhältlich) zu dokumentieren, das durch die beauftragte Firma erstellt wird. Das Ergebnis der Prüfung sowie zugehörige Unterlagen (Berichte und Pläne) sind dem Markt Heroldsberg innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Bitte legen Sie uns nur vollständig ausgefüllte Dichtheitsniederschriften und vor allem prüffähige Anlagen vor.

Welche Unterlagen müssen beim Markt Heroldsberg eingereicht werden?

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen beim Markt Heroldsberg eingereicht werden:

- Dichtheitsniederschrift (Vordruck Markt Heroldsberg)

- Leitungsberichte aller erdverlegten Entwässerungsleitungen aus der ersten TV-Untersuchung, (vor Sanierung/Reparatur), nach Möglichkeit in digitaler Form auf gängigen Datenträger (USB/CD etc.) oder in Druckform
- Leitungsberichte aller erdverlegten Leitung welche saniert bzw. repariert wurden (nach Sanierung/Reparatur), nach Möglichkeit in Digitaler Form auf gängigen Datenträger (USB/CD etc.) oder in Druckform
- Bei Dichtheitsprüfungen mit „Wasser“ oder „Luft“ müssen die entsprechenden Vordrucke über die durgeführte Prüfung vorgelegt werden.
- Bei allen vorhandenen Schächten muss eine Dichtheitsprüfung und eine Sichtprüfung durchgeführt werden. Die entsprechenden Vordrucke bzw. Protokolle sind ebenfalls mit vorzulegen!
- Entwässerungs- und/oder Bestandsplan mit allen Leitungsteilen und Einrichtungen (z.B. Zisterne) der Grundstücksentwässerungsanlage und den Angaben über Material, Größe, Baujahr und der farblichen Unterscheidung von Mischwasserleitungen (MW) Schmutzwasserleitungen (SW) und Regenwasserleitungen (RW)!
- Hinweise und sonstige Bemerkungen zur GEA (z.B. Die Sanierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, als vorläufigen Termin hat uns die Fa. XXX den 00.00.202X genannt)!
- Persönlichen Daten zur Erreichbarkeit (Telefon, Fax, Mail etc.) im Dichtheitsnachweis erleichtern uns die Kontaktaufnahme (z.B. bei fehlenden Unterlagen oder Rückfragen).